

Ute Gerhard

Für eine
andere
Gerechtig-
keit

Dimensionen
feministischer
Rechtskritik

campus

Für eine andere Gerechtigkeit

Ute Gerhard ist emeritierte Professorin für Soziologie mit dem Schwerpunkt Frauen- und Geschlechterforschung an der Goethe-Universität Frankfurt am Main und Gründungsdirektorin des Cornelia Goethe Centrums für Frauenstudien und die Erforschung der Geschlechterverhältnisse.

Ute Gerhard

Für eine andere Gerechtigkeit

Dimensionen feministischer Rechtskritik

Campus Verlag
Frankfurt/New York

ISBN 978-3-593-50836-8 Print
ISBN 978-3-593-43889-4 E-Book (PDF)
ISBN 978-3-593-43890-0 E-Book (EPUB)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.
Copyright © 2018 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main
Umschlaggestaltung: Guido Klütsch, Köln
Satz: publish4you, Engelskirchen
Gesetzt aus der Garamond
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza
Printed in Germany

www.campus.de

Inhalt

Einleitung	7
I. Frauenbewegung und Recht	
Nicht <i>nur</i> Gleichberechtigung – Frauenbewegung, Feminismus und Geschlechterpolitik in der Bundesrepublik.	19
Feminismen im 20. Jahrhundert – Diskurse und Konzepte	75
Wozu Menschenrechte? Über Unrechtserfahrungen oder das Aussprechen einer Erfahrung mit Recht, das (bisher) keines ist	97
II. Zur Geschichte der Frauenrechte und den Kämpfen um Anerkennung	
Frauenrechte im Europa des 19. Jahrhunderts – Die Bedeutung des Privatrechts für die Rechtsungleichheit der Frauen	133
Der Kampf um das Frauenwahlrecht – Deutschland und England im Vergleich	191
Europäische Bürgerinnenrechte – Feministische Anfragen und Visionen.	219

III. Gesellschaftskritik in der Geschlechterperspektive

Feministische Perspektiven in der Soziologie – Verschüttete Traditionen und kritische Interventionen	249
Die neue Geschlechter(un)ordnung – Feministische Perspektiven auf Ehe und Familie	277
Das Konzept fürsorglicher Praxis – <i>Care</i> als sozialpolitische Herausforderung moderner Gesellschaften	321
Schlusswort: Eine andere Gerechtigkeit	349
Literatur	357
Dank	405

Einleitung

Rechte sind immer wieder neu zu verhandeln, zu verteidigen und zu erwerben. Sie können daher nicht verstanden werden als Haben oder Besitz, vielmehr sind sie Ausdruck von institutionalisierten Regeln für soziale Beziehungen und für die Verbundenheit mit anderen Menschen.¹ Das gilt ›erst recht‹ für die Rechte von Frauen, zumal im aufgeklärten, neuzeitlichen Rechtsverständnis nicht eine »austeilende oder vergeltende Gerechtigkeit von oben«, sondern »eine aktive von unten«² denkbar wird, also ein von den Menschen, mit Rücksicht auf die gleiche Freiheit der jeweils anderen vereinbartes Recht möglich ist. Doch obwohl Frauen als die eine ›Hälfte des Menschengeschlechts‹ grundsätzlich an allen Revolutionen, Protest- und Reformbewegungen beteiligt waren, mussten sie im Nachhinein immer wieder mit Verwunderung und Empörung feststellen, nicht mitgemeint und um die ›Früchte der Revolution‹ betrogen worden zu sein. »Mann, bist Du fähig, gerecht zu sein? Eine Frau stellt Dir diese Frage.« Mit diesem Zuruf hatte Olympe de Gouges 1791 ihre *Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin* eingeleitet. Die französische Revolutionärin hat darin nicht nur gleiche Freiheiten und Bürgerinnenrechte, nicht etwa ›nur‹ die Rechte der Männer eingeklagt, sondern sehr konkret die spezifischen Unrechtserfahrungen von Frauen und Müttern benannt und ein für alle Menschen mögliches Maß von Freiheit und Gleichheit gefordert. Sie kennzeichnete damit eine auch für ihre Geschlechtsgenossinnen typische, verallgemeinerbare Erfahrung als Unrecht und zwar in der Form des Rechts. Allein mit der öffentlichen »Inszenierung des Widerspruchs«, einer »Deklaration« in der Sprache der Menschen-

1 Ähnlich argumentiert Iris M. Young, *Justice and the Politics of Difference*, Princeton 1990, S. 25: »Rights are not fruitfully conceived as positions. Rights are relationships, not things; they are institutionally defined rules specifying what people can do in relation to one another. Rights refer to doing more than having, to social relationships that enable and constrain action.«

2 Ernst Bloch, *Naturrecht und menschliche Würde*, Frankfurt am Main 1972, S. 14.

rechte, war die von de Gouges geforderte Gleichheit noch nicht realisiert. Aber es war ein neuer »Erfahrungsraum« eröffnet und ein grundlegender Dissens angeklungen, in den später andere einstimmen sollten.³

Seit dem 19. Jahrhundert ist von vielen politischen Interventionen, sozialen Protesten und persönlichen Befreiungskämpfen zu berichten, in denen es um Emanzipation und die Rechte von Frauen ging. In diesem Sinne hat Anita Augspurg vor mehr als 100 Jahren argumentiert, als ihr wie anderen Akteur_innen der Frauenbewegung in Deutschland am Ende des 19. Jahrhunderts klar wurde, dass sie sich einmischen müssten in die Arbeit an der Kodifikation des neuen *Bürgerlichen Gesetzbuchs* (BGB), einem Jahrhundertwerk, das die Bevormundung und Zurücksetzung von Frauen im Privaten noch im 20. Jahrhundert fortsetzen sollte. Augspurg versuchte als erste deutsche promovierte Juristin ihre Geschlechtsgenossinnen davon zu überzeugen, dass die »Frauenfrage in allererster Linie [eine] Rechtsfrage« sei, denn

»was immer eine einzelne Frau erreicht und erringt in Kunst, Wissenschaft, in Industrie, an allgemeinem Ansehen und Einfluss: es ist etwas Privates, Persönliches, Momentanes, Isoliertes – es haftet ihm immer der Charakter des Ausnahmsweisen und als solchem Geduldeten an, aber es ist nicht berechtigt und kann daher nicht zur Regel werden und Einfluss nehmen auf die Allgemeinheit.«⁴

Nach vielen Rückschlägen und Flauten bedurfte es neuer Mobilisierungen und besonderer politischer Konstellationen, um über nationale Grenzen hinweg in den »langen Wellen« der Frauenbewegung da anzukommen, wo wir heute sind. Ja, formal sind Frauen in den demokratisch verfassten Gesellschaften heute gleichgestellt, als Staatsbürgerinnen mit Wahl- und Partizipationsrechten ausgestattet, auch im Privaten in der Familie, nicht nur in heterosexuellen Beziehungen gleichberechtigt. Doch jenseits dessen, erst recht weltweit, lebt die Mehrheit der Frauen überwiegend in prekären Verhältnissen, in ökonomischer Abhängigkeit und bedroht von Gewalt. Dabei sind die Errungenschaften in vielen Ländern der westlichen Welt keineswegs gering zu achten, im Gegenteil, es ist nicht genug hervorzuheben, welche nachhaltige Veränderung im Bewusstsein der Menschen, welche »kulturelle Revolution« in den Beziehungen der Geschlechter und welcher nachgerade dramatischer sozialer Wandel in den privaten Lebensformen etwa seit den 1970er Jahren von den neuen sozialen Bewegungen, den Bürgerrechts- und

³ Vgl. Jacques Rancière, *Das Unvernehmen*, Frankfurt am Main 2002, S. 50f.

⁴ Anita Augspurg, »Gebt Acht, solange noch Zeit ist!«, *Die Frauenbewegung*, H. 1 (1985), S. 4.

Frauenbewegungen angestoßen und getragen wurde. Der Erfolg scheint so überwältigend zu sein, dass viele den Feminismus, besonders den Kampf um Rechte, um Freiheit und Gleichheit für unzeitgemäß und überflüssig halten.

Dem möchte ich mit Nachdruck widersprechen, denn auch die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* der Vereinten Nationen von 1948 bedurfte und bedarf weiterhin der Umsetzung und zusätzlicher völkerrechtlicher Verträge. Ein Meilenstein in der Geschichte der Frauenrechte weltweit ist deshalb das *Übereinkommen über die Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau*, das 1979 von der UN-Generalversammlung verabschiedet wurde. Es nimmt die Einzelstaaten in die Pflicht, weitreichende Maßnahmen zur Entdiskriminierung zu ergreifen und konkretisiert im Einzelnen, was »die Beseitigung der Apartheid, jeder Form von Rassismus, Rassendiskriminierung, Kolonialismus, Neokolonialismus, ausländischer Besetzung und Fremdherrschaft [...] für die volle Ausübung der Rechte von Mann und Frau« heute bedeutet.⁵

Im Verlauf gesellschaftlicher Entwicklungen, politischer Umbrüche und globaler Transformationsprozesse der vergangenen 200 Jahre wurde die Frage nach Recht und Gerechtigkeit immer wieder neu gestellt, müssen die gesellschaftlich erreichbaren Standards für Gerechtigkeit jeweils neu vermesen werden. Denn zwischen Recht und Gerechtigkeit liegt viel zu oft eine unüberwindliche Kluft. Deshalb führt die Frage nach Gerechtigkeit immer über das bestehende Recht hinaus.⁶ Doch wenn schon Kant in seiner »Einleitung in die Rechtslehre« schreibt: »Die Frage ›Was rechtens ist?‹ möchte wohl den Rechtsgelehrten [...] in Verlegenheit setzen«,⁷ so sind wir vorgewarnet. Der vielschichtige Begriff von Recht (im Englischen *rights* und *law*) ist daher in mindestens drei Dimensionen zu erläutern: Recht ist nicht nur das, »was die Gesetze an einem gewissen Ort und zu einer gewissen Zeit sagen oder gesagt haben«, also das positive, geltende Recht, das seinem Inhalt oder seiner Auswirkung nach höchst ungerecht sein kann. Auch nicht – so Kant in anderen Worten – ihre praktische Rechtsanwendung, die bloße Empirie, die die Rechtssoziologen Rechtstatsachen nennen. Vielmehr enthält die Bezugnahme auf Recht zumindest seit der Aufklärung und der Verkündung der

5 10. Erwägungsgrund der Präambel des UN-*Übereinkommens über die Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau* (CEDAW) (im Einzelnen siehe Kap. 3).

6 Vgl. Andreas Fischer-Lescano, »Wozu Rechtsphilosophie?« In: *JuristenZeitung*, 73. Jg. 4/2018, S. 162f.

7 Immanuel Kant, *Die Metaphysik der Sitten*, 12 Bde., Bd. VIII, Werkausgabe, Frankfurt am Main 1968, S. 336f.

allgemeinen Menschenrechte immer auch die Vorstellung von einem anderen, gerechteren oder ›richtigen‹ Recht, von Gerechtigkeit und davon, wie die Beziehungen zwischen Personen unter der Voraussetzung ihrer Freiheit und Gleichheit und Solidarität aussehen sollten. Dieses utopische Verlangen nach Gerechtigkeit ist ein Grundbedürfnis menschlicher Existenz. Was ungerecht ist, weiß jede von ihrem Standpunkt aus intuitiv zu sagen, doch wie dieses Empfinden oder diese Erkenntnis in ›richtiges‹ Recht zu übersetzen und umzusetzen ist, bleibt strittig. Die Schwierigkeit im theoretischen wie praktischen Umgang mit Recht liegt somit in seiner Doppeldeutigkeit. Jurist_innen und Philosoph_innen sprechen vom Janusgesicht, dem Doppelcharakter oder der Dialektik von Recht, da Rechtsnormen, je nachdem, aus welchem Interesse oder Blickpunkt betrachtet, »zugleich Zwangsgesetze und Gesetze der Freiheit« sind.⁸ Recht hat folglich in der bürgerlichen Gesellschaft immer zwei Seiten, es hat sowohl der Legitimation bestehender Verhältnisse als auch zu ihrer Kritik und gesellschaftlichen Veränderung gedient und kann ebenso Befreiungs- wie Herrschaftsinstrument sein. Entscheidend ist, dass gewährleistete Rechte auch in Anspruch genommen werden. Da es immer um den Ausgleich von Interessen, um Kooperation oder Konkurrenz und um die Gestaltung des Zusammenlebens von Beziehungen geht, sind auch subjektive, individuelle Rechte nur eingedenk der Rechte Dritter zu bestimmen. Dies bedeutet, dass die Ermöglichung und Verwirklichung der demokratischen Prinzipien der Freiheit und Gleichheit aller Menschen die Anerkennung und Praxis gleicher Freiheitsrechte auch des und der anderen und damit die Aufhebung von Herrschaft und Unterdrückung beinhaltet.

Nun ist die Anknüpfung des Feminismus, gar einer feministischen Rechtskritik an rechtstheoretischen Überlegungen und die herrschenden Denktraditionen und Theorien bürgerlichen Rechts keineswegs selbstverständlich: Denn unter Feministinnen war und ist Recht aus vielen Gründen diskreditiert. Rechtsskepsis und Rechtsnihilismus gründen sich auf die vielfältigen, schlechten Erfahrungen von Frauen mit Recht, auf die noch immer nicht verwirklichte Gleichberechtigung und die Erkenntnis, dass Recht in Theorie und Praxis männliche Denkweisen, Maßstäbe und Interessen verkörpert. Und selbst Rechtsfortschritte haben gemessen an den Forderungen und Erwartungen von Frauen in vielen Fällen ein durchaus zweischneidiges Ergebnis, da gleiche Freiheiten in der Regel nur um den Preis der Anpas-

⁸ Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt am Main 1992, S. 47.

sung und Integration in eine Arbeitswelt oder politische Öffentlichkeit ermöglicht werden, die nicht zwingend den Interessen und Bedürfnissen von Frauen entspricht. Denn Gesetze sind in einer pluralistischen, in viele Teilinteressen ausdifferenzierten Gesellschaft nicht nur Ergebnis und Ausdruck gesellschaftlicher Kompromisse, sondern auch von Machtverhältnissen, in denen Frauen noch immer eher Alibifunktionen erfüllen. Wie die historische Erfahrung lehrt, unterlagen Frauen in der Vergangenheit weitaus häufiger Zwangsgesetzen als Gesetzen der Freiheit. Und doch hat es Rechtsfortschritte, Emanzipationen und paradoxe Entwicklungen gegeben. Deshalb ist es meines Erachtens sinnvoll, sich da »wo gegen Unrecht gekämpft wird«, nicht »ins Gras« zu legen,⁹ sondern auf den inzwischen weltweit von Frauenbewegungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteur_innen erhobenen Forderungen nach Verwirklichung des Rechts auf Freiheit und Gleichheit zu bestehen und zwar einer Gleichheit, die unter Berücksichtigung sozialer Ungleichheit und Differenzen auf materiale Gerechtigkeit zielt.

Der Widerspruch zwischen der befreienden und ermächtigenden Funktion von Recht einerseits und andererseits den historischen Erfahrungen von Frauen mit Rechtlosigkeit bzw. Unrecht waren Anlass und Beweggrund für meine Studien zu Frauen und Recht. Feministische Rechtskritik führte mich zunächst zu den Hauptakteur_innen im Kampf ums Recht in der Geschichte der Frauenbewegung, zu ihren persönlichen Motiven, ihrem Mut und den politischen Zielsetzungen, zur Erkundung ihrer Netzwerke, Aktionsformen und Bewegungsorganisationen, zu Widerständen und partiellen Erfolgen, die immer in einen historischen Kontext, in Zeit und Ort, in eine bestimmte Gesellschaft und Politik eingebunden waren und sind. Sozialwissenschaftliche Geschlechterforschung hilft, die strukturellen Ursachen sozialer Ungleichheit und Unterordnung im Geschlechterverhältnis, die Verknüpfungen von struktureller Gewalt mit symbolischer Herrschaft aufzudecken. Dabei interessieren neben der Empirie der Rechtsstatsachen die Denk- und Wissensstrukturen, die Ideologien und Klischees, die die Hierarchie in der traditionellen Geschlechterordnung über Sprache, Wissenschaft und Kultur auch im Recht stützen. Die Geschichte, insbesondere die Sozial- und Geschlechtergeschichte aber bietet den Lernstoff, um die Geschichtlichkeit der ebenso oft beschworenen wie kritisierten Geschlechterdifferenz zu erkennen und den sozialen und kulturellen Wandel in den Geschlechterverhältnisse analysieren zu können. Das Studium der Rechtsgeschichte schließlich, ein

⁹ Bloch, *Naturrecht*, 1972, S. 25.

nicht nur in der Geschlechterforschung bisher lückenhaftes, aber weites Forschungsfeld, eröffnet eine Fülle erhellender Einsichten in die Wandelbarkeit, aber auch die Traditionalität und das Eigenleben des Rechts. Gerade im historischen juristischen Detail des Privatrechts wird so ein Flickenteppich von Frauenrechten ausgebreitet, der bei aller Buntheit die Formen patriarchaler Herrschaftssicherung noch in der Systematik des geltenden Rechts erkennen lässt.

Nachdem seit den 1990er Jahren auch Vertreterinnen einer feministischen Rechtswissenschaft an den deutschen Universitäten sowie in höchsten Gerichten angekommen sind, hat die Geschlechterforschung im Recht enorme Verstärkung erhalten. Denn es hatte sich gezeigt, – wie eine ihrer Pionierinnen, Jutta Limbach, betont – dass »aus dem positiven Recht und der juristischen Dogmatik allein kein Maßstab zur Kritik des geltenden Rechts und seiner Anwendung zu gewinnen [ist].«¹⁰ Offensichtlich hat auch die feministische Rechtswissenschaft von den kritischen Impulsen und Erkenntnissen der Frauen- und Geschlechterforschung profitiert und ist bei der Anwendung und Auslegung des Gleichheitssatzes ebenso auf die sozialwissenschaftliche Analyse gesellschaftlicher Wirklichkeiten angewiesen, wie die Diskussion um Gerechtigkeit nicht ohne ideengeschichtliche und kulturwissenschaftliche Ansätze der Diskursanalyse auskommt. Mit einer Fülle grundlegender und weiterführender Arbeiten auf allen Rechtsgebieten trägt feministische Jurisprudenz seither selbst zu einer geschlechtergerechten Forschung bei.¹¹

Dies zeigt, Geschlechterforschung im Recht ist notwendig interdisziplinär. Die unterschiedlichen Positionen feministischer Rechtskritik und Rechtswissenschaft eint ein nicht nur formales, sondern »materiales« und zugleich problemorientiertes Verständnis von Gleichberechtigung. Das heißt, im Mittelpunkt steht die Frage nach der Realisierung des Gleichheitskonzeptes in der Lebensrealität von Frauen und Männern. Tatsächlich gibt es bisher keinen allgemein verständlichen oder akzeptierten Begriff für die

10 Jutta Limbach/Beate Rudolf, »Juristen haben immer Mühe, sich auf rechtspolitische Themen einzulassen« – im Gespräch, in: Beate Rudolf (Hg.), *Geschlecht im Recht. Eine fortbestehende Herausforderung*, Göttingen 2009, S. 293.

11 Vgl. beispielhaft: Ute Sacksofsky, *Das Grundrecht auf Gleichberechtigung: eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes*, Baden-Baden, 21996; Lena Foljanty/Ulrike Lembke, *Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch*, 2006; Susanne Baer, »Entwicklung und Stand feministischer Rechtswissenschaft in Deutschland«, in: Beate Rudolf (Hg.) *Geschlecht im Recht. Eine fortbestehende Herausforderung*, Göttingen 2009, S. 15–36; Susanne Baer/Ute Sacksofsky (Hg.), *Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen*, Baden-Baden 2018.

»Verwirklichung« von Gleichberechtigung. »Materiale« oder »substanzielle« Gleichheit sind im Gegensatz zu »formaler« Gleichberechtigung Begriffe, die inzwischen in der feministischen Rechtswissenschaft, insbesondere auch im internationalen Menschenrechtsdiskurs verwendet werden. Es ist der Versuch, in der Verständigung über unterschiedliche Gleichheitskonzepte (*equality*, *equal opportunity* oder *égalité*) die ungleichen Ausgangsbedingungen der Menschen für die Realisierung des Gleichheitskonzepts zu berücksichtigen und die grundlegende Zielsetzung zu betonen, ohne doch immer zugleich die relevanten Hinsichten und materiellen Bedingungen dessen, wie Gleichheit herzustellen ist, im Einzelnen benennen zu können. Zudem verweist die Begrifflichkeit auf das ›Andere‹ bisheriger Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit.

Die folgenden Kapitel sind Resultate meiner interdisziplinären Arbeiten. Dabei bin ich mir der Unabgeschlossenheit, aber auch der Schwierigkeit, eine gemeinsame Sprache, Konzepte und Verstehensweisen jenseits der disziplinären Logiken zu finden, bewusst. Bei allen programmatischen Forderungen nach Interdisziplinarität wird diese methodische Problematik regelmäßig unterschätzt. Gleichwohl hat mich das politische Motiv, »für eine andere Gerechtigkeit« zu streiten, immer wieder ermutigt; es bildet gleichsam den roten Faden, der durch das Buch leitet.

Im ersten Teil werden aus der Perspektive der Neuen Frauenbewegung die Anlässe und Entwicklungen sowie ihre theoretischen und politischen Auseinandersetzungen bis in die Gegenwart nachgezeichnet, ergänzt durch einen Blick auf die internationalen Diskurse und politischen Konzepte der verschiedenen Feminismen im 20. Jahrhundert. Es folgt ein Beitrag über die weltweite Mobilisierung für »Frauenrechte als Menschenrechte«, der ihre Errungenschaften als Antworten auf spezifische Unrechtserfahrungen diskutiert.

Im zweiten Teil geht es um die Geschichte von Frauenrechten, zunächst um die Vielfalt der Rechtslagen im Privatrecht des 19. Jahrhunderts in einem Vergleich der wichtigsten europäischen Rechtskreise. Gerade in den für die Stellung von Frauen existenziellen Rechtsfragen in Ehe und Familie offenbart die detaillierte und vergleichende Analyse der Gesetzgebungsdiskurse und Familienrechtsbestimmungen die Widersprüchlichkeit der traditionellen Herrschafts- und Geschlechterordnung ebenso wie ihre Veränderbarkeit. Im Blick auf die unterschiedlichen Strategien der Suffragetten in England und Deutschland steht das Frauenwahlrecht hier beispielhaft für den schwierigen Kampf um das Recht, Rechte zu haben. Ein interessantes neues Ka-

titel der Rechtsgeschichte über das Verhältnis von Recht und Geschlecht wird mit der Entwicklung zu einer europäischen Rechtsgemeinschaft aufgeschlagen. Es behandelt die Gleichstellungspolitik der Europäischen Union und die Bedeutung der Bürger- und Bürgerinnenrechte im europäischen Integrationsprozess.

Der dritte Teil des Buches enthält soziologische Analysen zu den Kernthemen geschlechtsspezifischer Benachteiligung und Unterordnung im Bereich Arbeit, Familie oder privaten Lebensformen und besonders zu *Care* als Ensemble fürsorglicher Praxen, an denen die Notwendigkeit sozialpolitischer Reformen verdeutlicht wird. Es sind zugleich Anwendungsbeispiele für konkrete sozialwissenschaftliche Analysen, um herauszufinden, unter welchen gesellschaftlichen Bedingungen sich gleiche Freiheit für Frauen und Männer realisieren ließe. Bemerkenswert ist die Kontinuität feministischer Kritik an einer Gesellschaftstheorie, die die Doppelung in der Lebensweise von Frauen, zwischen Arbeit und Leben, zwischen Privatheit und Öffentlichkeit bis in die Gegenwart legitimiert hat. Schon im 19. Jahrhundert wurde diese Dichotomie von Außenseiterinnen der Wissenschaft scharf kritisiert und fand im Konzept der ›doppelten Vergesellschaftung‹ bzw. der ›Widersprüche im weiblichen Lebenszusammenhang‹ in der Frauen- und Geschlechterforschung der 1970er Jahre eine Fortsetzung. Doch erst mit einer veränderten, notwendig solidarischen Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern wird sich in Zukunft erweisen, inwieweit es gelingt, Gleichberechtigung und Autonomie für beide Geschlechter zu ermöglichen.

Die unterschiedlichen disziplinären Ansätze in der Behandlung meines Themas – Frauen und Recht – sind der Grund, weshalb sich die Problematiken in den drei Teilen des Buches gelegentlich berühren oder überschneiden. Doch letztlich ergänzen sie sich meines Erachtens zu der hoffentlich erhellenden Einsicht, dass die Bedeutung von Recht, seine materielle Struktur und befreiende Kraft, in der Analyse der Geschlechterverhältnisse nicht fehlen sollte.

Vorab noch eine Anmerkung zur verallgemeinernden Rede von ›Frauen‹ und der Kategorie ›Geschlecht‹, die heute im Wissen um die Diversität der Geschlechterdifferenzen und die Überlagerung verschiedener, vielfältiger Dimensionen sozialer Ungleichheit für die Avantgarde der Post-/Feminist_innen überholt zu sein scheint. Da die soziale Gruppe der Frauen in der Geschichte des Rechts der bürgerlich-modernen Gesellschaft, ihr Ausschluss und Einschluss, die erkämpften Zugeständnisse und die noch nicht für alle möglichen Schritte zu Selbstbestimmung und Emanzipation para-

digmatisch für andere Figurationen der Ungleichheit stehen kann, ist die Vielfalt der imaginären und realen Konstellationen in den Geschlechterverhältnissen Teil der Geschichte.¹² Einer Geschichte, in der Geschlecht als politische Kategorie eine zentrale Bedeutung erlangte und gerade deshalb den Ansatzpunkt für die Analyse und Kritik der herrschenden Festschreibungen bietet. Unsere Denkwege und unser Tun sind also in die »Geschichtlichkeit der Geschlechterdifferenz«¹³ eingebunden. Diese ist ja nicht nur durch Unterdrückung und fortwährende Diskriminierung von Frauen zu kennzeichnen, sondern auch eine Erzählung vieler einzelner und gemeinsamer Befreiungsschritte, weltbewegender Erfahrungen und gewonnener Kämpfe um Gleichberechtigung und Emanzipation. Wie andere soziale und demokratische Bewegungen haben die Frauenbewegungen als Seismographen für die Anmaßung von Macht, für politische Widersprüche und soziale Ungerechtigkeit seit dem 19. Jahrhundert wesentlich dazu beigetragen, Veränderungsprozesse zu Selbstbestimmung und einer Freiheit in Gang zu setzen, an der alle teilhaben können.

12 Geneviève Fraisse, *Geschlecht und Moderne. Archäologie der Gleichberechtigung*, Frankfurt am Main 1995, dazu Eva Horn im Vorwort, S. 15.

13 Fraisse, *Geschlecht*, 1995, S. 44f.

I. Frauenbewegung und Recht

Nicht *nur* Gleichberechtigung – Frauenbewegung, Feminismus und Geschlechterpolitik in der Bundesrepublik

Zur Vorgeschichte

Die vergangenen Jahrzehnte frauenpolitisch nur als Fortschrittsgeschichte zu erzählen, wäre unangemessen. Und doch lohnt es, Bilanz zu ziehen. Wer die 1950er Jahre erinnert oder heute Bilder oder Filme aus jener Zeit sieht, wird gewahr, wie anders, fügsam oder gar ergeben Frauen ihre Rolle gespielt haben, spielen mussten, und wie grundlegend sich die Geschlechterbeziehungen im alltäglichen Umgang seither verändert haben. Insbesondere die ersten zehn Jahre nach der Verabschiedung des Artikel 3 Grundgesetz (GG) – Männer und Frauen sind gleichberechtigt – im Jahr 1949 sind aus heutiger Sicht eher als Rückfall in ein emanzipatorisches Mittelalter zu kennzeichnen. Der Rückruf der Frauen in die Familie als wahrer Ort weiblicher Bestimmung beinhaltete nicht nur erneute Beschwörungen über das Wesen der Frau, bizarr anmutende Konventionen und Moden (erinnert sei an Petticoat und Stöckelschuhe), sondern auch die klare Platzanweisung, zu Heim und Kindern zurückzukehren. Nach zwei Weltkriegen und ihren Katastrophen war die Wiederherstellung rigider Geschlechterrollen sowie das Leitbild von Ehe und Kernfamilie als dominanter Lebensform wichtiger Bestandteil einer angeblichen ›Normalisierung‹ der Lebensverhältnisse. Und dies geschah, obwohl Frauen, vor allem die Mütter in der Kriegs- und Nachkriegszeit, auf sich allein gestellt, das Leben unter schwierigsten Bedingungen gemeistert hatten und eigentlich die ›Stunde der Frauen‹ hätte schlagen sollen.

Diese Restauration einer konservativen Geschlechterordnung wurde möglich, obwohl oder gerade weil die Gleichberechtigung der Frauen nun gesetzlich im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert war. Das klingt paradox, und doch entspricht dieser Rückschlag hinter bereits erreichte Selbstverständnisse einer historischen Erfahrung. Das Auf und Ab sozialer Bewegungen versteht die Bewegungsforschung als »Flaute« oder als

»Stillstand«,¹ da ein wesentliches Ziel nach jahrzehntelangen Kämpfen erreicht schien – im Fall der westdeutschen Bundesrepublik war dies die verfassungsrechtliche Anerkennung und also das Versprechen, Frauen in allen Rechtsbereichen, insbesondere auch im Familienrecht, bis spätestens 1953 gleichzustellen. Die in dieser Sache zuständigen Frauenverbände meinten denn auch, dass es nun keine ›Frauenfrage‹ mehr gebe, allenfalls Teilfragen, die im Wege einzelner Reformschritte zu bewerkstelligen seien.²

Bemerkenswert ist, dass die erwähnte ›Normalisierung‹ in allen westlichen Industrienationen, die am Weltkrieg beteiligt waren, in der Nachkriegszeit zu einer Restrukturierung traditioneller Geschlechterverhältnisse und Re-Familialisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse geführt hatte. Denn die Bewährung der Frauen in männlichen Domänen, ihre erzwungene Selbständigkeit und ihr neues Selbstbewusstsein hatten die traditionelle Geschlechterordnung ›gestört‹ und wurden als Krise der Familie wahrgenommen, die doch angesichts der Integrationsprobleme der aus dem Krieg heimkehrenden Soldaten und einer später als »vaterlos« diagnostizierten Gesellschaft³ vor allem auf einer Krise der Männlichkeit beruhte. Vergleichende Studien belegen, dass die Wiederherstellung und Stabilisierung der Familie als Fluchtburg und »letzte Grundlager der sozialen Zuflucht und Sicherheit«⁴ zugleich mit einer Re-Maskulinisierung der Gesellschaft in Politik, Wirtschaft und Kultur verbunden war.⁵

Die Besonderheit der westdeutschen Entwicklung⁶ liegt gleichwohl darin, dass sie sich in der Gleichberechtigung der Geschlechter immer wieder eine Verspätung leistete, ihr die nachholende Entwicklung in eine moderne, geschlechtergerechte Gesellschaft nicht gradlinig gelang, vielmehr den zwei

1 Leila Rupp/Verta Taylor, *Survival in the Doldrums. The American Women's Rights Movements 1945 to the 1960's*, Columbus 1990; Ute Gerhard, »Die ›langen Wellen‹ der Frauenbewegung – Traditionslinien und unerledigte Anliegen«, in: Regina Becker-Schmidt/Gudrun-Axeli Knapp, *Das Geschlechterverhältnis als Gegenstand der Sozialwissenschaften*, Frankfurt am Main/New York 1995.

2 Vgl. Gabriele Strecker, *Frausein heute*, Weilheim 1965, S. 67.

3 Alexander Mitscherlich, *Auf dem Weg zur vaterlosen Gesellschaft. Ideen zur Sozialpsychologie*, München 1963.

4 Helmut Schelsky, *Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart. Darstellung und Deutung einer empirisch-soziologischen Tatbestandsaufnahme*, Stuttgart 1955, S. 63.

5 Robert G. Moeller/Heide Fehrenbach/Uta G. Poigner/Susan Jeffords, »The ›Remasculinization‹ of Germany in the 1950s«, *Signs: Journal of Women in Culture and Society*, Jg. 24, H. 1 (1998), S. 101–169.

6 Tatsächlich sind hier zwei Geschichten zu erzählen, zur parallelen und abweichenden Entwicklung in der DDR siehe weiter hinten in diesem Kapitel.

Schritten nach vorn – wie in der Echternacher Springprozession – mindestens ein Rückschritt folgte. Denn im Grunde waren die von Elisabeth Selbert im Parlamentarischen Rat 1948/49 errungenen Zusagen für die Gleichberechtigung der Frau auch im Privatrecht und damit für die Reform des Familienrechts bereits in den Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentages im Jahr 1924 weitgehend akzeptiert und von der ersten Richterin in Deutschland, Dr. Marie Munk, die von der ersten Frauenbewegung geprägt war, kompetent und überzeugend vorbereitet worden.⁷ Doch die Vorschläge etwa zur Reform des ehelichen Güterrechts fanden erst 1957 durch die im Ersten Gleichberechtigungsgesetz eingeführte Zugewinnngemeinschaft ihren Niederschlag. Auch im Parlamentarischen Rat, der mit dem Entwurf einer vorläufigen Verfassung, dem Grundgesetz, beauftragt wurde, war Elisabeth Selbert als eine von nur vier Frauen zunächst sehr allein mit ihrer klaren, durch kein »grundsätzlich« eingeschränkten Formulierung des Art. 3 Abs. 2 GG: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt.« Denn nicht nur die Mehrheit der konservativen Parteivertreter, auch der SPD und der FDP fürchteten, dass »dieser Satz, als gesetzliche Bindung im Staatsgrundgesetz verankert, unabsehbare zivilrechtliche und sozialpolitische Folgen« haben würde, zumal dadurch »fast alle Bestimmungen« des geltenden Bürgerlichen Gesetzbuches über Ehe- und Familienrecht »über den Haufen geworfen würden.«⁸ Selbert gelang es schließlich – jede Frauenrechtelei weit von sich weisend – nicht nur mit juristischer Sachkompetenz zu überzeugen, sondern auch für jene von Not und Krieg gezeichnete Zeit eine beachtliche Frauenöffentlichkeit herzustellen und die ersten Frauenzusammenschlüsse nach dem Krieg, Verbände, Gewerkschaftsfrauen und Einzelpersonen zu mobilisieren.⁹ So sehr die Herren Abgeordneten, allen voran der spätere Bundespräsident Theodor Heuss, über das außerparlamentarische »Stürmlein«

7 Vgl. Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentages, Berlin 1925, Bd. 33, S. 323ff. vom 11. September 1924.

8 Zur ganzen Debatte vgl. Parlamentarischer Rat, Hauptausschuss, Bonn 1948, hier auch im Folgenden zit. n. Barbara Böttger, *Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3 II Grundgesetz*, Münster 1990, S. 183–191.

9 Ebd., S. 191–225; vgl. auch Marianne Feuersenger, *Die garantierte Gleichberechtigung*, Freiburg 1980; Ute Gerhard, »Fern von jedem Suffragettentum« – Frauenpolitik nach 1945, eine Bewegung der Frauen?, in: Ulla Wischermann/Elke Schüller/Ute Gerhard (Hg.), *Staatsbürgerinnen zwischen Partei und Bewegung. Frauenpolitik in Hessen 1945 bis 1955*, Frankfurt am Main 1993, S. 9–40; zur späten Rehabilitation Selberts vgl. Die Hessische Landesregierung (Hg.), *Ein Glücksfall für die Demokratie« – Elisabeth Selbert (1896–1986). Die große Anwältin der Gleichberechtigung*, Frankfurt am Main 1999.

witzelten, dieser Sieg des Prinzips war schließlich einem strategischen Kompromissangebot Selberts zu verdanken. Damit wurde der Reform des der Gleichberechtigung entgegenstehenden Rechts – das war insbesondere das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches – gemäß Art. 117 Absatz I GG eine Frist bis 1953 eingeräumt. Tatsächlich hat der Bundestag dann bis 1957 gebraucht, um ein Gleichberechtigungsgesetz zu verabschieden, das dennoch in vielen Hinsichten unvollkommen blieb. Insbesondere hatte es die Hausfrauenehe und damit die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in der Ehe weiterhin zur Leitnorm erhoben, aber auch das Letztentscheidungsrecht des Vaters in allen Erziehungsfragen noch einmal bestätigt. Dieser »Stichentscheid« (1959) musste allerdings sogleich, wie auch später andere offensichtliche Diskriminierungen vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig kassiert werden. Die formale Gleichberechtigung auf der Basis eines egalitären Ehemodells wurde tatsächlich erst 1977 durch die Reform des Ehe- und Familienrechts zusammen mit der Abschaffung des Schuldprinzips im Scheidungsrecht eingelöst.

Die Rechtsgeschichte des Art. 3 Abs. 2 GG soll hier nicht in ihren juristischen Einzelheiten verfolgt werden, sie ist vielfältig nachzulesen.¹⁰ Doch es interessiert, inwieweit sich der gesellschaftliche und kulturelle Wandel im Geschlechterverhältnis im geltenden Recht niedergeschlagen hat, das immer das Ergebnis von Kompromissen, eines Konsenses von Mehrheiten und letztlich von Machtfragen ist. Die seitdem erreichten Rechtspositionen sind daher sichtbare Wegmarken eines wechselvollen und immer wieder strittigen Emanzipationsprozesses. Denn Recht hat immer zwei Seiten, ein Doppelseitiges, wie die Juristen sagen: Einerseits zeigt die Reihe der Rechtsreformen an, inwieweit gesellschaftliche Kräfte, in diesem Fall die Frauenbewegung, Unrechtserfahrungen erfolgreich als Rechtsproblem thematisiert haben. Andererseits haben die schrittweisen Rechtserneuerungen, die höchstgerichtliche Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts¹¹ und des Europäischen Gerichtshofs (vgl. Kap. 6) und die daraus folgenden Gesetzesänderungen als Wegbereiter bzw. Verstärker gesellschaftlichen Wandels

10 Vgl. Ines Reich-Hilweg, *Männer und Frauen sind gleichberechtigt*, Frankfurt am Main 1979; Vera Slupik, *Die Entscheidung des Grundgesetzes für Parität im Geschlechterverhältnis. Zur Bedeutung von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG in Recht und Wirklichkeit*, Berlin 1988. Sabine Berghahn, »Frauen, Recht und langer Atem – Bilanz nach über 40 Jahren Gleichstellungsgebot in Deutschland«, in: Gisela Helwig/Hildegard Nickel (Hg.), *Frauen in Deutschland 1945–1992*, Bonn 1993, S. 71–138.

11 Hierzu ausführlich Ute Sacksofsky, *Das Grundrecht auf Gleichberechtigung*, 1991 u.²1996.

gedient. Die im Parlamentarischen Rat 1948/1949 und auch in der Presse immer wieder kolportierte Befürchtung, mit der Gleichberechtigung im Familienrecht werde ein Rechtschaos ausbrechen, zeigt die harten, ideologisch verbrämten Widerstände an und welch weiter Weg zurückzulegen war, um auch im Geschlechterverhältnis ›mehr Demokratie zu wagen‹. Die uns heute so fernen Frauenbilder und Debatten der 1950er Jahre verdeutlichen aber auch, dass es noch anderer gesellschaftlicher Kräfte und eben einer *neuen* Frauenbewegung bedurfte, um den patriarchalen Schutt der Tradition und die autoritären Überhänge aus der NS-Zeit abzuräumen und mehr Gleichberechtigung nicht nur in der Politik, sondern vor allem auch im privaten Bereich von Familie und Beruf für Frauen durchzusetzen.

Die 1970er Jahre: Die Neue Frauenbewegung

Wenn heute über die Frauenbewegung der 1970er Jahre gelästert wird, über all ihre Grenzüberschreitungen und skandalösen Auftritte, wenn die angeblich lila Latzhosen oder der Ausschluss von Männern aus den neu entdeckten Frauenräumen gescholten werden, so gerät bisweilen aus dem Blick, wie notwendig diese Grenzüberschreitungen waren, weil die Widersprüche zwischen dem Gleichheitsversprechen und den realen Verwirklichungschancen nicht mehr zu ertragen waren. Zugleich erforderte der Ausbruch aus der Frauenrolle Mut und verursachte einen ungeheuren Spaß. Denn mit der Mobilisierung in Gruppen, Projekten und Protestveranstaltungen, als politische, kulturelle und soziale Bewegung, wurden nicht nur neue Lebensformen erfunden, es entstand eine Gegenöffentlichkeit, die Politik und Medien zur Auseinandersetzung mit der Geschlechterfrage herausforderte. Es handelte sich keineswegs um einen Verein von Klageweibern, nur, weil nun endlich und viel darüber geredet, geschrieben und gelesen wurde, was an Zumutungen, Zwängen und Ungerechtigkeiten für Frauen bis dahin selbstverständlich erschien. Die Gespräche, der Austausch in Gruppen und selbstorganisierten Frauen-Seminaren waren vielmehr ein Akt der Befreiung und der Erkenntnis über gesellschaftliche Zusammenhänge, die nicht zuletzt von individuellen Schuldvorwürfen entlastete, weil die Verstrickung auch der Partner in vorgegebene Geschlechterrollen und in gesellschaftliche Strukturen aufgedeckt wurde. Das ›Private als politisch‹ zu erkennen war der Deutungsrahmen, der die Mobilisierung, die Gruppenbildung und zivilgesellschaftlichen Netzwerke trug,

Diese Arbeit in Gruppen, die in der Übersetzung der englischen *consciousness raising groups* im Deutschen abweichend »Selbsterfahrungs-Gruppen« genannt wurden, beschreibt daher treffend den auf Erfahrungen und eben auch Unrechtserfahrungen beruhenden Verständigungsprozess, der sich zu einem kollektiven Lernprozess entwickelte. Es war befreiend, stärkte das Selbstbewusstsein, ähnliche oder gleiche Erfahrungen, ja, eine Frauengeschichte und Frauenliteratur wieder zu entdecken, oder auch allein auszugehen, mit Frauen Feste zu feiern und über Institutionen und Ländergrenzen hinweg Freundschaften, Verbindungen und Netzwerke zu knüpfen, die zu neuem Selbstbewusstsein und gemeinsamen Handeln ermutigten. Maßgeblich war, dass die Neue Frauenbewegung einen internationalen Charakter hatte: Die Problemstellungen und Diskurse waren von Anfang an im transnationalen Kontakt und im Austausch miteinander entstanden.¹²

Insofern kamen in der Frauenbewegung all jene Bedingungen und Voraussetzungen zusammen, die inzwischen in der Bewegungsforschung als typische Kriterien ihres Entstehens und Erfolgs gelten.¹³ Denn es sind nicht lediglich strukturelle Ursachen, soziale Ungleichheit oder Bevormundung und Unterdrückung, die Verschärfung gesellschaftlicher Konflikte zwischen Klassen, den Geschlechtern oder ethnisch definierten Bevölkerungsgruppen, die im Sinne einer Marx'schen Dialektik Widerstand und Protest notwendig aus sich heraustreiben, »gibt es [doch] viel mehr Gründe für soziale Bewegungen als es Bewegungen gibt.«¹⁴ Auch ein allgemeiner Bewusstseins- oder Wertewandel im Hinblick auf Erwerbsarbeit und Lebensformen allein vermag die seit dem Ende der 1960er Jahre in Europa und den USA sich entfaltende Mobilisierung von Frauen unter der Gemeinsamkeit der Kategorie Geschlecht nicht zu erklären. Vielmehr treten vor dem Hintergrund der Krisen und zahlreicher struktureller Veränderungen in den spätkapitalistischen Gesellschaften gerade auch angesichts ökonomischer Prosperität und erweiterter Bildungs- und Berufschancen einerseits und traditioneller Rollenerwartungen und patriarchaler Gewohnheiten andererseits die Ambivalenzen dieser Form

12 Juliet Mitchell, *Frauenbewegung – Frauenbefreiung*, Frankfurt am Main/Berlin/Wien 1981 [1966–1971], S. 47.

13 Beispielhaft für die breite Literatur Ansgar Klein/Hans-Josef Legrand/Thomas Leif (Hg.), *Neue soziale Bewegungen. Impulse, Bilanzen und Perspektiven*, Opladen/Wiesbaden 1999; Donatella della Porta/Mario Diani, *Social Movements. An Introduction*, Oxford 1999; Roland Roth/Dieter Rucht (Hg.), *Die sozialen Bewegungen in Deutschland seit 1945. Ein Handbuch*, Frankfurt am Main/New York 2008.

14 Joachim Raschke, *Soziale Bewegungen. Ein historisch-systematischer Grundriß*, Frankfurt am Main/New York 1985, S. 124.

der Modernisierung umso deutlicher hervor. Die Aufrechterhaltung männlicher Dominanz in allen Lebensbereichen, im privaten wie im öffentlichen Bereich, auf dem Markt wie in der Politik, stand im krassen Widerspruch zum juristischen Versprechen der Gleichberechtigung. Diese Widersprüche wurden im weiblichen Lebenszusammenhang in einer doppelten Weise erfahren: in den widersprüchlichen Anforderungen einer »Doppelrolle« in Familie und Beruf und in der Besonderheit eines »weiblichen Arbeitsvermögens«, das als Ware auf dem Markt dequalifiziert und diskriminiert wurde, als Familien- und Sorgearbeit gleichwohl unentbehrlich und unbezahlbar blieb.¹⁵

Diese Erfahrungen und die Thematisierung gesellschaftlicher Widersprüche als Kehrseite der Moderne waren seit den 1960er Jahren der Ausgangspunkt für die Mobilisierung von Protest durch die sogenannten neuen sozialen Bewegungen und für die Formulierung politischer Zielsetzungen, die auf eine grundlegende Veränderung gesellschaftlicher und politischer Verhältnisse und der sie tragenden Geschlechterordnung drängten. Die Frauenbewegung war Teil dieser sozialen Bewegungen. Es handelte sich zunächst um aus der Student_innenbewegung rekrutierte Gruppen, sogenannte Weiberräte in Berlin und Frankfurt am Main, Selbsthilfegruppen wie die Aktion 218, die jedoch feststellen mussten, dass die Reproduktionssphäre, also die Kinder- und damit auch die Geschlechterfrage in der Terminologie der Linken erneut als »Nebenwiderspruch« ausgeblendet blieb. Helke Sanders denkwürdige Rede auf der 23. Delegiertenkonferenz des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS) im September 1968 in Frankfurt¹⁶ und der Tomatenwurf der SDS-lerin Sigrid Damm-Rüger, der den nachfolgenden Redner traf, weil die Delegierten sich weigerten, Sanders' Thesen zu diskutieren, und zur Tagesordnung übergangen, gelten daher als Gründungsakt der Frauenbewegung in der Bundesrepublik. Da es sich anfangs um eine Minderheit unter den Frauen handelte, setzte nun eine Mobilisierung ein, die getragen war von Akteurinnen, die andere zu überzeugen, um

15 Regina Becker-Schmidt, »Die doppelte Vergesellschaftung – die doppelte Unterdrückung: Besonderheiten der Frauenforschung in den Sozialwissenschaften«, in: Lilo Unterkircher/Ina Wagner (Hg.), *Die andere Hälfte der Gesellschaft*, Wien 1987, S. 10–25; Elisabeth Beck-Gernsheim/Ilona Ostner, »Der Gegensatz von Beruf und Hausarbeit als Konstitutionsbedingung weiblichen Arbeitsvermögens. Ein subjektbezogener Erklärungsansatz zur Problematik »Frau und Beruf««, in: Ulrich Beck/Michael Brater, *Die soziale Konstitution der Berufe. Materialien zu einer subjektbezogenen Theorie der Berufe*, Frankfurt am Main/New York 1977, S. 25–53.

16 Abgedruckt in: Ilse Lenz (Hg.), *Die neue Frauenbewegung in Deutschland – Abschied vom kleinen Unterschied. Eine Quellensammlung*, Wiesbaden 2000, S. 59–63.

sich scharen, zu mobilisieren verstanden und bisherige Selbstverständlichkeiten in Frage stellten. Die Grundlage bildeten neue Freiheiten und Ressourcen (keineswegs nur Geld, sondern Bildung und Wissen), eine zunehmende Zahl von Gruppen und Netzwerken, die eine Gegenöffentlichkeit, ja, neue Öffentlichkeiten herstellten mithilfe von Zeitschriften, einem neuen Buchmarkt sowie eigenen Räumen, den sogenannten Frauenzentren. Sie waren die Anlaufstelle für neue Initiativen und eröffneten Foren, in denen Unmut und aus der Geschlechtsrolle erwachsene Unrechtserfahrungen eine Sprache fanden. Autonome, außerhalb der Studienordnungen organisierte Frauenseminare an den Universitäten, Volkshochschulkurse, vielfältige Selbsthilfeprojekte (wie Notrufe für vergewaltigte Frauen, Gesundheitszentren und die Organisation von Fahrten zu Abtreibungskliniken) und ihre Vernetzung bildeten bald eine Bewegungskultur, die zum Nährboden für ein neues Selbstbewusstsein und gemeinsamen Protest und Widerstand wurde.¹⁷

Unerlässlich für die Schubkraft dieser Bewegung war die Herstellung von Solidarität, die Entwicklung eines »Wir«-Gefühls, einer kollektiven Identität. Und doch ist die beschworene Gemeinsamkeit im Sinne von *sisterhood is powerful* und die Vereinigung unter einer gemeinsamen politischen Zielsetzung »ein delikater Prozess«, der »des ständigen Einsatzes«¹⁸ und steter Erneuerung bedarf, schließlich sind Frauen nicht allein durch ihre Geschlechtszugehörigkeit bestimmt. Auch wenn sie als »die Hälfte der Menschheit« bezeichnet werden, ist ihre Lebenslage doch je nach Klasse, Bildungsstand, Alter oder nationaler bzw. ethnischer Herkunft unterschiedlich geprägt. Und weil sie außerdem mit denen, gegen die sie sich wehren und aufbegehren, alltäglich, oft abhängig und intim zusammenleben, oder weil einige auch als Angehörige einer höheren Klasse oder Schicht von der Benachteiligung anderer profitieren, ist ihr Zusammenschluss auf der Basis gemeinsamer Erfahrungen eher unwahrscheinlich, historisch kontingent,¹⁹ auch wenn das Konzept der »langen Wellen« hilft, einen Zusammenhang zwischen verschiedenen Strömungen und Perioden der Frauenbewegungen herzustellen.²⁰ Das

17 Vgl. dazu eine Vielzahl von Quellen bei Lenz, *Die neue Frauenbewegung*, 2008.

18 Alberto Melucci, »Soziale Bewegungen in komplexen Gesellschaften«, in: Ansgar Klein/Hans-Josef Legrand/Thomas Leif (Hg.), *Neue soziale Bewegungen. Impulse, Bilanzen und Perspektiven*, Opladen/Wiesbaden 1999, S. 117.

19 Steven M. Buechler, *Women's Movement in the United States. Women Suffrage, Equal Rights and Beyond*, New Brunswick/London 1990, S. 9ff.

20 Gerhard, *Die langen Wellen*, 1995.

Problem der Differenz unter Frauen, die »Achsen der Differenz«²¹ und unterschiedlichen Ebenen gesellschaftlicher Positionierung und Marginalisierung sind im Hinblick auf das Entstehen einer sozialen Bewegung somit immer gegenwärtig und etwa bereits bei Georg Simmel in seiner Theorie sozialer Differenzierung im Bild der »Kreuzung sozialer Kreise« angesprochen.²² Dass die Anhänger einer sozialen Bewegung – in diesem Fall die Gruppe der Frauen – unterschiedliche gesellschaftliche Positionen einnehmen und erst auf gemeinsame Interessen eingestimmt, für kollektives Handeln umworben werden müssen, war den Beteiligten zu Beginn der Neuen Frauenbewegung bewusst. Die Analyse des Verhältnisses von Klasse und Geschlecht war seit den 1970er Jahren der Drehpunkt empirischer und theoretischer Auseinandersetzungen und Forschungen in marxistischer und Kritischer Theorietradition,²³ ebenso wie *women, race and class* in den USA bereits relevante Themen waren.²⁴ Darum und weil es nun einmal ums Ganze der Person und der Politik ging, gab es in der Neuen Frauenbewegung auch harte politische Auseinandersetzungen, persönliche Verletzungen und dogmatische Abgren-

21 Gudrun-Axeli Knapp/Angelika Wetterer (Hg.), *Achsen der Differenz. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II*, Münster 2003.

22 Georg Simmel, *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Gesamtausgabe, Bd. 11, Frankfurt am Main 1995 [1908], S. 464f., S. 500ff. Am Beispiel der Frauenbewegung erläutert Simmel das Bild der Kreuzung sozialer Kreise, in dem das Gewahrwerden eines bestimmten gesellschaftlichen Konflikts, die Frauenfrage, und damit die »parteilässige Differenz der Frauen gegen den Mann« und »die Interessensolidarität der Frauen untereinander betont« wird. Für ihn ist das Heraustreten der Frau aus der Vereinzelung und die Bildung einer zusammengehörigen Gruppe ein »Gradmesser der Kultur«, der gleichwohl nicht über die Verschiedenheit der praktischen Bestrebungen hinwegtäuschen konnte.

23 Vgl. etwa Christel Eckart/Ursula G. Jaerisch/Helgard Kramer, *Frauenarbeit in Fabrik und Familie. Eine Untersuchung von Bedingungen der Interessenwahrnehmung von Industriearbeiterinnen*, Frankfurt am Main/New York 1979; vgl. die Aufsätze in *Gesellschaft. Beiträge zur Marxistischen Theorie 14*, Schriftenreihe, hg.v. Hans-Georg Backhaus et al., Frankfurt am Main 1981 von Silvia Kontos, Regina Becker-Schmidt, Gudrun-Axeli Knapp, Mechthild Rumpf et al., Veronika Bennholdt Thomsen, Ute Gerhard-Teuscher; vgl. auch Ursula Beer (Hg.), *Klasse Geschlecht. Feministische Gesellschaftsanalyse und Wissenschaftskritik*, Bielefeld 1987; Regina Becker-Schmidt/Uta Brandes-Erloff/Marya Karer/Gudrun-Axeli Knapp/Mechthild Rumpf/Beate Schmidt, *Nicht wir haben die Minuten, die Minuten haben uns. Zeitprobleme und Zeiterfahrungen von Arbeitermüttern in Fabrik und Familie. Studie zum Projekt »Probleme lohnabhängig arbeitender Mütter«*, Bonn 1982; Heidi D. Hartmann, »The Unhappy Marriage of Marxism and Feminism. Towards a more Progressive Union«, *Capital and Class*, Jg. 3, H. 2 (1979).

24 Angela Davis, *Women, Race and Class*, London 1981; Dt.: Dies., *Rassismus und Sexismus. Schwarze Frauen und Klassenkampf in den USA*, Berlin 1982.

zungen, die gerade in den Anfängen, als die Differenzen unter Frauen das Motiv »Gemeinsam sind wir stark« gefährdeten, schwer zu tolerieren waren.

Selbst wenn die Frauenfrage und die Ungerechtigkeit der Geschlechterdifferenz zum Thema werden, bedarf es zum ›Lautwerden‹ einer Bewegung »politischer Gelegenheitsstrukturen«. ²⁵ Dieser in der Bewegungsforschung vielverwendete Begriff versucht, den historischen und politischen Kontext, die besonderen Anlässe in Zeiten gesellschaftlicher Reformen oder sozialer Umbrüche zu berücksichtigen. Gegen die restaurative Politik der frühen Bundesrepublik, die auf Westintegration, auf Anpassung an die liberal-kapitalistischen Demokratien des Westens und »Wohlstand für alle« setzte, hatten sich seit dem Ende der 1950er und Beginn der 1960er Jahre Protestbewegungen formiert, die als Außerparlamentarische Opposition, Bürgerrechts- oder Anti-Atomkraftbewegung sowie seit 1967/68 als linksgerichtete, anti-autoritäre und anti-faschistische Student_innenbewegung das politische Klima grundlegend veränderten und eine sozial-liberale Reformära einleiteten. Die für viele Frauen existenzielle Erfahrung, dass die Geschlechterproblematik auch in diesen Bürgerrechts- und ›linken‹ Protestbewegungen ausgespart und ungelöst blieb, war der Anlass und historische Kontext für das Entstehen einer *neuen* autonomen Frauenbewegung. ²⁶ In der Aufarbeitung der Historiographie zur 68er-Bewegung kommt Christine von Hodenberg zu dem Schluss »Achtundsechzig war weiblich«, da die von Frauen betriebene Revolution der Lebensstile und privaten Lebensformen langfristig viel nachhaltiger gewirkt habe als das Eintreten für eine antiautoritäre, sozialistische Gesellschaft. ²⁷ Im Gegensatz zur alten Frauenbewegung gründete die neue zunächst keine Vereine oder Organisationen, sie verstand sich ausdrücklich als Basisbewegung, die Stellvertreterpolitik oder Führerinnen strikt ablehnte. Vielmehr bestand sie aus einem losen Netzwerk von Gruppen, Projekten und organisierten Treffen, die für bestimmte Themen und Anliegen erst eine Öffentlichkeit herstellten und damit zur Mobilisierung und Verbreiterung der Bewegung beitrugen. Die lockere Form der Organisation war Stärke und Schwäche zugleich. Stärke, weil sie vielfältig und krea-

25 Herbert Kitschelt, »Politische Gelegenheitsstrukturen in Theorien sozialer Bewegungen heute«, in: Ansgar Klein/Hans-Josef Legrand/Thomas Leif, *Neue soziale Bewegungen. Impulse, Bilanzen und Perspektiven*, Opladen/Wiesbaden 1999.

26 Vgl. für die Anfänge Herrad Schenk, *Die feministische Herausforderung. 150 Jahre Frauenbewegung in Deutschland*, München 1980; Lenz, *Die neue Frauenbewegung*, 2008.

27 Christine von Hodenberg, *Das andere Achtundsechzig. Gesellschaftsgeschichte einer Revolte*, München 2018, S. 109–111.

tiv, nicht berechenbar und politisch nicht zu vereinnahmen war. Dennoch war das Prinzip der Autonomie, das die westdeutsche Frauenbewegung im Vergleich zu anderen ›neuen sozialen Bewegungen‹ charakterisierte und von ihr mit besonderer Rigidität verfochten wurde, durchaus zweischneidig,²⁸ ging es doch um Autonomie in einer doppelten Hinsicht: Individuell war Selbstbestimmung gemeint, vor allem auch über den eigenen Körper, sowie Befreiung aus männlicher Bevormundung und ökonomischer Abhängigkeit. Befreiung war daher das vorrangige Motiv, nicht Gleichheit oder Gleichberechtigung. Politisch beinhaltete Autonomie aber auch die Separierung und Unabhängigkeit von den Institutionen männlicher Politik, folglich die Unabhängigkeit der Bewegung von den Institutionen des Staates, insbesondere von den etablierten Parteien, die jedoch eine unmittelbare politische Einflussnahme erschwerte.²⁹

Bekanntlich hat sich die Neue Frauenbewegung zunächst nicht um Gleichberechtigung gekümmert. Das anfängliche Desinteresse an Rechtsfragen war eine Konsequenz aus dem Scheitern der in der Verfassung versprochenen Gleichberechtigung und ein Ergebnis der inhaltlichen Widerstände gegen ihre Einlösung im Rechtsalltag. Die Politik der ›Nur-Gleichberechtigung‹ wurde aus zweierlei Gründen und in doppelter Hinsicht kategorisch abgelehnt, einerseits wegen der Frontstellung gegen die etablierten Frauenverbände, die sich seit der 1949 verfassungsmäßig verankerten Gleichberechtigung gemäß Art. 3 GG rechtspolitisch am Ziel wähnten und die offensichtlichen Diskrepanzen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit auf dem Wege einer schrittweisen und gezielten Reform zu lösen versuchten. Von den zunächst ›linken‹ Feministinnen wurde die nur formale Gleichberechtigung kritisiert, weil sie ohne materielle Umsetzung die Voraussetzungen wahrer, ›menschlicher Emanzipation‹ verfehle und sich im »engen bürgerlichen Rechtshorizont«³⁰ einrichte, ohne die bestehenden kapitalistischen Strukturen und ungleichen Verhältnisse in der Gesellschaft anzugreifen. In der Anknüpfung linker Feministinnen an die Tradition der proletarischen Frauenbewegung wurde daher der Kampf um Gleichberechtigung erneut als bürgerliche

28 Myra M. Ferree, »Gleichheit und Autonomie. Probleme feministischer Politik«, in: Ute Gerhard et al. (Hg.), *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*, Frankfurt am Main 1990, S. 283–303.

29 Marie Therese Knäpper, *Feminismus, Autonomie, Subjektivität. Tendenzen und Widersprüche in der neuen Frauenbewegung*, Bochum 1984.

30 Karl Marx, *Kritik des Gothaer Programms*, MEW Bd. 19, Berlin 1982, S. 21, sowie zum Konzept der »menschlichen Emanzipation« im Gegensatz zur »politischen« im Sinne von Gleichstellung vgl. ders., *Zur Judenfrage*, MEW Bd. 1, Berlin 1972, S. 347–370.